

STÄDTISCHE WASSERVERSORGUNG

Betreff: Anmeldung des Wasserbezuges
 Leobendorf

Anmeldebogen¹⁾

1. Liegenschaft: Parz.Nr. _____ EZ _____ KG. Leobendorf
 Straße: _____
 Art der Gebäude ²⁾: _____
2. Eigentümer der Liegenschaft:
 Name: _____
 Wohnort: _____
 Tel.Nr.: _____
 Bevollmächtigter Vertreter: _____
3. Verwendungszweck ³⁾: _____
4. Deckung des Wasserbedarfes für

Voraussichtlich benötigte
Wassermenge je Tag

- | | |
|---|----------------------|
| a) _____ Wohngebäude mit _____ selbständiger(en)
Wohnung(en); | _____ m ³ |
| b) Gebäude und Anlagen, die gewerblichen, industriellen
Zwecken dienen | _____ m ³ |
| c) Gebäude und Anlagen, die landwirtschaftlichen
Zwecken dienen..... | _____ m ³ |
| d) Sonstige Gebäude und Anlagen | |
| | |
| | |
| | _____ m ³ |

5. Voraussichtlich benötigte Wassermenge Insgesamt_____m³
6. Ist wegen der besonderen Höhenlage der Liegenschaft die Errichtung einer
Drucksteigerungsanlage erforderlich? Ja/Nein ⁴⁾
7. Wird außer der vom Wasserversorgungsunternehmen herzustellenden
Anschlußleitung noch eine weitere Anschlußleitung gewünscht? Ja/Nein ⁴⁾
8. Wie viele Wasserausläufe sollen sich auf der Liegenschaft befinden? _____
9. Sonstige Vermerke ⁵⁾: _____

Beilagen:

Ort und Datum

Unterschrift

- 1) Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGB1. 6951 in der derzeit geltenden Fassung, ist der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlußzwang besteht, verpflichtet, den Wasserbezug unter Bekanntgabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes bei der Gemeinde anzumelden.
Die Anmeldung hat gemäß der Wasserleitungsordnung – Verordnung der Stadtgemeinde Korneuburg vom 2.8.1971 mittels Anmeldebogens binnen zwei Wochen zu erfolgen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Anmeldebogens an den Eigentümer der Liegenschaft.
Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 des zitierten Landesgesetzes bestraft.
- 2) z.B. Wohngebäude, Betriebsgebäude, Anlagen.
- 3) Z.B. Bedarf für Wohn- und Wirtschaftsgebäude, für gewerbliche, industrielle und land-wirtschaftliche Zwecke.
- 4) Nichtzutreffendes streichen.
- 5) Z.B. Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung.